

Zeugen Kreißler von diesem finanziell unterhalten wird. Die Geschädigte ist Mutter von vier jeweils von anderen Vätern stammenden Kindern. Diese Kinder befinden sich sämtlich in Kinderheimen. Bei dieser Sachlage ist nicht ausgeschlossen, daß der Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten auf freiwilliger Grundlage erfolgte. Es kommt hinzu, daß aus der Akte nicht erkennbar ist, ob im Schlafzimmer der Geschädigten Spuren eines Kampfes festgestellt wurden, ob die Geschädigte Verletzungen davongetragen hat und ob Mieter des Hauses Hilferufe oder andere Geräusche, die auf eine Vergewaltigung hätten schließen lassen, wahrgenommen haben. Schließlich kommt hinzu, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist und von seinem Arbeitskollektiv eine gute Beurteilung erhalten hat.

Das Kreisgericht hat außer Acht gelassen, daß der Umstand, daß jemand die Begehung einer Straftat behauptet und der Bezichtigte deren Begehung nicht bestreitet, für sich allein das Vorliegen der Tat nicht beweist, sondern daß auch in solchen Fällen die Gesamumstände zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

**Es** ist Aufgabe des Kreisgerichts, sich im Wege weiterer **Sachaufklärung** und durch Ausschöpfung der weiteren **Beweismittel Klarheit** über den wirklichen Ablauf der Geschehnisse **dieser** Strafsache zu verschaffen. Bleiben im Ergebnis der **weiteren Sachaufklärung** Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen, hat das Kreisgericht den Angeklagten freizusprechen.

gez. Dr. R...

gez. A...

gez. M...

gez. P...

gez. S...